

Erklärung über Religionslehrerausbildung in Frankfurt a. M.

Zu unserem Artikel über den Fall Bafile/Kempf im Oktoberheft (S. 543 ff.) wurde uns vom Direktorium der Betriebseinheit Katholische Theologie die eine „Erklärung“ übermittelt.

Im Leitartikel „Strategie der Bereinigung“ von D. A. Seeber, der Auseinandersetzungen zwischen dem Nuntius und dem Limburger Bischof gewidmet ist (HK Nr. 11, 1973, 543–546), wird die Diözese Limburg als „eine am schwersten zu führende deutsche Diözese mit extremen Erscheinungen ‚ideologischer‘ Polarisierung“ vorgestellt. Diese Vorstellung wird im folgenden Satz so erläutert: „Die Diözese hat nicht nur katholische Varianten der ‚neuen Linken‘ im südhessischen Raum (vor allem Absolventen der religionswissenschaftlichen Abteilung in der Frankfurter Universität) zu verkraften, in ihr ist auch die aktive Spitze der rechtslastigen Bewegung für Papst und Kirche bzw. der Priesterbewegung für konziliare Erneuerung (PKE) mit ihren heftigsten Repräsentanten vertreten“ (S. 544 b). Als der eine Pol „ideologischer“ Polarisierung“ wird mit „vor allem Absolventen der religionswissenschaftlichen Abteilung in der Frankfurter Universität“ eine der „katholischen Varianten der ‚neuen Linken‘ im südhessischen Raum“ benannt. Was stellt sich D. A. Seeber vor, was sollen sich die Leser der HK hierunter vorstellen? Uns scheint — damit nicht wieder einmal mit undifferenzierten Schematisierungen und Zuordnungen ein bequemer Buhmann aufgebaut werde — einfach Information und Aufklärung geboten.

1. Was ist die „religionswissenschaftliche Abteilung in der Frankfurter Universität“? In der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität gibt es seit der Auflösung der alten Fakultäten und der Neustrukturierung in Fachbereichen, also seit Juli 1971, unter den 19 Fachbereichen als Fachbereich 6 den Fachbereich Religionswissenschaften. Dieser Fachbereich entstand — wie andere Fachbereiche auch — durch Zusammenfassung verschiedener Seminare aus der früheren Philosophischen Fakultät und der früheren Abteilung für Erziehungswissenschaften.

Der Fachbereich ist unterteilt in zwei ständige wissenschaftliche Betriebseinheiten (so der Name der kleinsten Verwaltungseinheit nach dem Hessischen Universitäts-Gesetz): die Betriebseinheit Evangelische Theologie und die Betriebseinheit Katholische Theologie.

In der Betriebseinheit Katholische Theologie sind vereinigt das frühere Seminar für Katholische Religionsphilosophie (langjähriger Direktor: emerit. Prof. Dr. J. Hirschberger) und das frühere Seminar für Katholische Theologie und Didaktik der Glaubenslehre (langjährige Direktoren: die Professoren Dr. J. Deninger und DDr. H. W. Offele).

In der Betriebseinheit Katholische Theologie wirken jetzt (nach Abschluß der Personalüberleitungen) sieben Professoren (außer den sonst genannten noch: G. Deninger-Polzer; H. Kessler; M. Raske; H. Schrödter) und ein Dozent (H. A. Zwergel); eine

Professur hat das Bistum Limburg gestiftet (Katholische Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Bibelwissenschaften: R. Pesch). Für die schulpraktischen Studien sind neben einer Professur zwei pädagogische Mitarbeiter (Lehrer K. H. Burk und M. Greb) zuständig.

2. Warum heißt der Fachbereich „Fachbereich Religionswissenschaften“? Die Universität Frankfurt sollte keine theologische Fakultät erhalten; frühere Versuche stießen auf energischen Widerstand. Der jetzige Fachbereich 6 sollte nach Beschluß des Senats auch die Judaistik (die dann zum Fachbereich 11 „Ost- und außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften“ kam) und ggf. andere religionswissenschaftliche Fächer umfassen; an eine Beschränkung auf Theologie war nicht gedacht. Der Titel „Religionswissenschaften“ ist als ein Sammelname eingeführt worden, nicht als Programm für veränderte theologische und religionspädagogische Arbeit; freilich erlaubte er in Zukunft etwa auch die Integration einer im engeren Sinne „religionswissenschaftlichen“ Fachgruppe.

3. Welche Aufgaben hat die Betriebseinheit „Katholische Theologie“? Ihre Lehrtätigkeit bezieht sich auf berufsbezogene Ausbildung (Lehrer für Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderschulen; Fachleute für Erwachsenenbildung, außerschulische Jugendarbeit und Medienarbeit), berufsbegleitende Weiterbildung (Kontaktstudium für Lehrer) und Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses (Promotion zum Dr. phil.; derzeit noch in der Tradition der früheren Phil. Fakultät). Die überwiegende Zahl der Studenten strebt den Lehrerberuf in den verschiedenen Schulstufen an, ein Teil ein Diplom in Erziehungswissenschaften (mit Wahlpflichtfach Kath. Theologie), das Magisterexamen oder die Promotion.

4. Wo arbeiten die „Absolventen“ der Betriebseinheit? Sie sind und werden vor allem Lehrer in den hessischen (z. T. bayerischen und rheinland-pfälzischen) Schulen, ziemlich gleichmäßig verteilt in den Diözesen Fulda, Limburg und Mainz, zum Teil auch Würzburg. Daß sie in diesen Diözesen oder einer dieser Diözesen als „katholische Variante der ‚neuen Linken‘“, „als extreme Erscheinungen ‚ideologischer‘ Polarisierungen“ sich bemerkbar gemacht hätten oder ins Gespräch gekommen wären, ist in Frankfurt selbst nicht bekannt. Wir halten das schon deswegen für ausgeschlossen, weil die Studentenschaft nie eine homogene Gruppe war und die Religionslehrerschaft nicht organisiert ist (wie vergleichsweise der konservative Klerus in PKE und Bewegung für Papst und Kirche e. V.). Daß die Diözese Limburg eine durch ihre Religionslehrer ausgelöste Polarisierung zu „verkraften“ habe, scheint von der HK in Unkenntnis der wirklichen Situation aufgrund anderer Vorgänge (z. B. der unqualifizierten öffentlichen Polemik von Mitgliedern der Bewegung für Papst und Kirche gegen Prof. H. Kessler) konstruiert worden zu sein; die in der Betriebseinheit Kath. Theologie ausgebildeten Lehrer haben — soweit wir das beurteilen können — dieselben Schwierigkeiten (mit Eltern, Pfarrern, Kollegen, Schulleitern, Schülern) und dieselben Erfolge und denselben Ruf wie Lehrer in vergleichbar geprägten Räumen auch.

5. Welche Spezifika der Arbeit in der Betriebseinheit lassen sich nennen? Die Betriebseinheit umfaßt vier Fachgruppen: Religionsphilosophie; Biblische und Historische Theologie; Systematische Theologie; Religionspädagogik. Besondere Schwer-

punkte liegen bei der Religionsphilosophie und der Religionspädagogik. Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Humanwissenschaften im Blick auf kritische Vermittlung christlicher Tradition, interdisziplinäre Kooperation bei breit gefächertem Lehrangebot und berufsbezogene Ausbildung prägen die Arbeit, die sich von derjenigen pädagogischer Hochschulen wie Theologischer Fakultäten jeweils in einigen Aspekten unterscheidet. Spezifische Möglichkeiten und Aufgaben ergeben sich durch die enge Verflechtung mit der Lehrerbildung an der Universität Frankfurt, durch intensive Auseinandersetzung mit Grundlagenfragen, durch Kooperation mit der Betriebseinheit Evangelische Theologie im Fachbereich, durch die besondere Frankfurter Situation. Ziel der Ausbildung ist eine solide theologische und religionspädagogische Kompetenz.

6. Zur Komplettierung des Lehrangebots werden ständig Lehr-

beauftragte berufen. Wenn wir die Namen derer nennen, die in den letzten 10 Jahren in Frankfurt in der Lehrerausbildung mitgewirkt haben, dürfte niemand mehr auf die Idee kommen, im Fachbereich Religionswissenschaften den Ort ‚ideologischer‘ Polbildung zu suchen. Wir zählen auf: Akad. Direktor *J. Dey* (Universität Mainz: Altes und Neues Testament); *H. Schächter* und *P. Weimar* (Universität Würzburg: AT); Prof. *H. Wolter SJ* (Phil. Theol. Hochschule St. Georgen: Kirchengeschichte); Prof. *J. Loosen SJ* (St. Georgen: Dogmatik); Prof. *F. Scholz* (Fulda-Augsburg: Moraltheologie); *W. Böckenförde* (Kirchenrecht); Prof. *K. Frielingsdorf* (St. Georgen: Religionspädagogik); *Josef Spiegel* (Paderborn: Religionspädagogik).

27. 11. 73. *Das Direktorium der Betriebseinheit Katholische Theologie.*

Kurzinformationen

Bezüglich der **Regelung der Beteiligung von Laien an der Verkündigung im Gottesdienst** („Laienpredigt“) traf kurz vor der Vierten Vollversammlung der Gemeinsamen Synode in Würzburg der Bescheid aus Rom ein. Bekanntlich hatte die römische Kleruskongregation in einem Brief ihres Präfekten, Kardinal *John Wright*, vor der zweiten Lesung der entsprechenden Synodenvorlage in der Januarvollversammlung 1973 Einspruch gegen die Beauftragung von Laien mit der Verkündigung im Gottesdienst erhoben und der Synode ein Entscheidungs- bzw. Beschlußrecht in dieser Materie abgesprochen (vgl. HK, Februar 1973, 90 f.). Die Vorlage wurde damals dennoch mit überwältigender Mehrheit angenommen, nachdem der ursprünglich vorgesehene Anordnungscharakter in eine „Empfehlung“ umgewandelt worden war. Damit der Beschluß die gesamtkirchliche Billigung erhielt, wurden seitens des Deutschen Bischofskonferenz Verhandlungen mit der Kleruskongregation geführt. In ihrem jetzigen Bescheid, der auf der Vollversammlung in Würzburg von Bischof *Friedrich Wetter* (vgl. ds. Heft, S. 27) auszugsweise verlesen wurde, stellt die Kleruskongregation fest: 1. Die Predigtstätigkeit von Laien darf nicht die Regel sein, sie hat eine *subsidiäre* Funktion. 2. Wo Priester und Diakone fehlen, mögen die Bischöfe Laien mit der Predigt im *Wortgottesdienst* beauftragen. 3. In der *Eucharistiefeier* ist die Predigt Sache des zelebrierenden Priesters. Laien können predigen, wenn dieser „physisch oder moralisch“ nicht in der Lage ist zu predigen. (Damit sind nach Interpretation der Bischöfe die im Synodenbeschluß vorgesehenen „außerordentlichen Fälle“ gemeint. Zu ihnen gehörten auch besondere Situationen wie Familiensonntage, Missionstage und vergleichbare Anlässe.) 3. Je nach Opportunität soll die Predigt des Laien vom Zelebranten eingeleitet und abgeschlossen werden. 4. Voraussetzung, daß der Laie predigen darf, ist die „*missio canonica*“. Erstreckt sich die Vollmacht zu predigen über eine längere Dauer, muß sie vom Bischof persönlich gegeben werden; er kann sie aber auch durch Weihbischöfe, Generalvikare und Bischofsvikare erteilen

lassen. 5. Bei der Auswahl der Laienprediger sind die Vorschriften der Bischofskonferenz genau einzuhalten. 6. Für laiierte Priester haben die Bestimmungen der Glaubenskongregation von 1971 Gültigkeit, die gottesdienstliche Handlungen ausschließen (vgl. HK, April 1971, 197). 7. Die jetzigen Bestimmungen gelten ad *experimentum* für einen Zeitraum von vier Jahren. 8. Bevor ein Bischof von der erteilten Vollmacht Gebrauch macht, soll er den Priesterrat befragen. — Die deutschen Bischöfe werden die Bestimmungen voraussichtlich auf ihrer Frühjahrsvollversammlung 1974 in Kraft setzen und entsprechende *Durchführungsbestimmungen* erlassen. Wir werden auf diesen „Casus“ noch zurückkommen.

Zur **Reform des Abtreibungsstrafrechts** (§ 218 StGB.) waren Ende November/Anfang Dezember mehrere Vorgänge bzw. Initiativen zu verzeichnen. Am 27. November entschied sich der *Österreichische Nationalrat* im Rahmen der Verabschiedung der „Großen Strafrechtsreform“ für die Fristenregelung, die Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Monate vorsieht. Während die Strafrechtsreform insgesamt von allen drei Parteien im Nationalrat (SPÖ, ÖVP, FPÖ) getragen wurde, setzte die Regierungspartei SPÖ die Fristenregelung gegen erklärten Widerstand nicht nur der ÖVP, sondern auch der FPÖ durch, die für ein relativ weitmaschiges Indikationsmodell eingetreten waren. Am gleichen Tag veröffentlichte in der Bundesrepublik der *Bensberger Kreis* ein umfangreiches Memorandum, in dem eine nochmalige Diskussion des Problems in der Öffentlichkeit und in den parlamentarischen Gremien gefordert wurde. Nach dem Memorandum der Bensberger ist keiner der vier im Bundestag eingebrachten Entwürfe (vgl. HK, Mai 1973, 222 ff.) für eine Reform geeignet. Das Memorandum selbst schlägt kein eigenes Modell vor, sondern beschränkt sich auf die Nennung einiger Kriterien, denen jedes Modell entsprechen müsse (z. B. ob eine bestimmte Regelung geeignet ist, Abtreibungen später tatsächlich zurückzudrängen, ob sie den